

Nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG oder eine steuerbare Lieferung

Hinweise zur [Verfügung des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 19. 8. 2016](#)

Die entscheidende Frage bei der Beurteilung, ob eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. § 1 Abs. 1a UStG oder eine steuerbare Lieferung vorliegt, lautet: Wird das gesamte Unternehmen bzw. ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb oder nur ein unselbständiger Teil des Unternehmens verkauft. Anhand eines praktischen Beispiels vom Verkauf von Taxikonzessionen erläutert und vertieft das Bayerische Landesamt für Steuern in seiner [Verwaltungsanweisung vom 19. 8. 2016](#) die Abgrenzungsproblematik erneut und ersetzt damit seine [Verfügung vom 29. 5. 2009 \(Az.: S 7100b.1.1-2/2 St34\)](#).

I. Allgemeines

Nach [§ 1 Abs. 1a UStG](#) unterliegen die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen nicht der Umsatzsteuer. Eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn

- ▶ ein Unternehmen oder
- ▶ ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb
- ▶ im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder
- ▶ in eine Gesellschaft eingebracht wird.
- ▶ Dem Erwerber muss die Fortführung des Betriebs oder Teilbetriebs ohne großen finanziellen Aufwand möglich sein.

In Anlehnung an die o. g. Verfügung werden in diesem Beitrag lediglich folgende zwei Punkte beleuchtet:

- ▶ Veräußerung eines Unternehmens im Ganzen und
- ▶ Veräußerung eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebs.

II. Veräußerung eines Unternehmens im Ganzen

1. Voraussetzungen

Die Nichtsteuerbarkeit nach [§ 1 Abs. 1a UStG](#) setzt voraus, dass u. a. ein Unternehmen im Ganzen übertragen wird. Entscheidend ist, dass die übertragenen Vermögensgegenstände ein hinreichendes Ganzes bilden, um dem Erwerber die Fortsetzung einer bisher durch den Veräußerer ausgeübten unternehmerischen Tätigkeit zu ermöglichen, und der Erwerber dies auch tatsächlich tut. Dabei sind im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Art der übertragenen Vermögensgegenstände und der Grad der Übereinstimmung oder Ähnlichkeit zwischen den vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten zu berücksichtigen. (vgl. [Abschn. 1.5 Abs. 1 UStAE](#)).

2. Veräußerung der einzigen Taxikonzession

Der Betrieb eines Taxiunternehmens ist in Deutschland nach dem [Personenbeförderungsgesetz \(PBefG\)](#) genehmigungspflichtig. In vielen Städten wird nur eine begrenzte Zahl an Taxikonzessionen vergeben, was teilweise zu längeren Wartezeiten für die Erteilung einer Erlaubnis führt. Diese Erlaubnis (Taxikonzession) besteht nur bei einer genehmigten Betriebsveräußerung und kann beispielsweise eine einzige wesentliche Grundlage eines ganzen Unternehmens bilden und dem Erwerber die Fortführung des Unternehmens ermöglichen. Hat der Taxiunternehmer lediglich eine Konzession inne und veräußert er diese an einen Dritten, handelt es sich um eine nichtsteuerbare Geschäftsveräuße-

rung im Ganzen, wenn die weiteren Voraussetzungen des [§ 1 Abs. 1a UStG](#) vorliegen.

Das Fahrzeug (das Taxi) selbst ist in der Regel in diesem Sinne eine unwesentliche Betriebsgrundlage. Es macht grundsätzlich insoweit keinen Unterschied, ob das Fahrzeug (das Taxi) zusammen mit der Taxikonzession vom veräußernden Unternehmer an den Erwerber übertragen wird. Dagegen können u. U. Kundenstamm, eingeführte Telefon/Fax-Nummern, Webpräsenz, Mitgliedschaften in Taxi-Zentralen oder Flughafennutzungs-/Standplatzvertrag wesentliche Betriebsgrundlagen eines Taxiunternehmens sein.

III. Veräußerung eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebs

1. Voraussetzungen

Der Unternehmer kann auch einen Teil seines Unternehmens als gesondert geführten Betrieb veräußern. Ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb liegt vor, wenn er wirtschaftlich selbständig ist und einen für sich lebensfähigen Organismus und in sich abgeschlossenes Wirtschaftsgebilde war, der unabhängig von den anderen Geschäften des Unternehmens betrieben wurde.

Hinweis

Eine einkommensteuerrechtliche Teilbetriebsveräußerung impliziert auch die umsatzsteuerrechtliche Veräußerung eines gesondert geführten Betriebs. Im Ergebnis kann ebenso eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen gem. [§ 1 Abs. 1a UStG](#) vorliegen, wenn der veräußerte Teil des Unternehmens vom Erwerber als selbständiges wirtschaftliches Unternehmen fortgeführt werden kann, Unerheblich ist, ob bei dem Übertragenden, ein (organisatorisch) selbständiger Unternehmensteil bestand oder mit diesem Unternehmensteil in der Vergangenheit bereits Umsätze erzielt wurden. Es reicht diese Absicht für die Zukunft (spätestens im Zeitpunkt der Übergabe) nachweislich und objektiv darlegen zu können.

2. Besonderheit bei einem Taxiunternehmen: Veräußerung einer von mehreren Taxikonzessionen

a) Grundsatz

Hat der Taxiunternehmer eine bestimmte Anzahl von Taxikonzessionen inne und veräußert er lediglich eine oder mehrere davon an einen Dritten, liegt keine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen i. S. von [§ 1 Abs. 1a Satz 2 UStG](#) vor, da die veräußerte Konzessionen keinen in der Gliederung des Unter-

nehmens gesondert geführten Betrieb darstellt. Es handelt sich in diesem Fall um eine steuerbare Übertragung eines immateriellen Wirtschaftsguts und somit um eine steuerpflichtige sonstige Leistung (vgl. [Abschn. 3.1 Abs. 4 UStAE](#), [§ 40 AO](#) i. V. mit [§ 3a UStG](#)).

Die Verwaltung begründet dies u. a. mit dem [Personenbeförderungsgesetz \(PBefG\)](#). Und zwar können gem. [§ 2 Abs. 3 PBefG](#) die aus der Genehmigung / Konzession erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden. Der Verkauf einer von mehreren Taxikonzessionen (z. B. zum Zweck der Betriebsverkleinerung) ist daher gar nicht erlaubt. Sollte der Taxiunternehmer dennoch eine von mehreren Taxikonzessionen veräußern, handelt es sich um eine steuerbare Leistung.

b) Ausnahme

Eine Ausnahme lässt die Finanzverwaltung zu, wenn die veräußerte(n) Konzession(en) einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb darstellt (darstellen). Davon kann ausgegangen werden, wenn z. B. an mehreren Orten mit extra Konzessionen und mit Hilfe der angestellten Taxifahrer ein Unternehmen betrieben wird, die Einnahmen und Fahrzeugkosten getrennt aufgezeichnet werden und ein eigener Kundstamm am jeweiligen Ort vorhanden ist.

So bedeutet im Ergebnis die Veräußerung einer Taxikonzession eines Ortes (und somit eines gesondert geführten Betriebs i. S. von [§ 1 Abs. 1a Satz 2 UStG](#)) eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung eines Teilbetriebs.

IV. Fazit

Die Thematik einer Geschäftsveräußerung im Ganzen und die daraus resultierenden Rechtsfolgen sind äußerst praxisrelevant,

da bei einer unzutreffenden Beurteilung die Beteiligten mit hohen finanziellen Belastungen zu rechnen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn umsatzsteuerliche Abläufe nach erfolgter Veräußerung falsch deklariert werden oder umsatzsteuerliche Konsequenzen, die im Zuge einer Veräußerung eintreten, nicht erkannt werden.

So tritt die Rechtsfolge einer Geschäftsveräußerung im Ganzen von Gesetzes wegen ein, allein wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dieser Vorgang ist dann zwingend nicht steuerbar, ein Wahlrecht des Unternehmens zu einer Option besteht nicht.

Der Erwerber tritt unvermeidbar in die Fußstapfen (Rechtsposition) des Veräußerers ein und führt den Berichtigungszeitraum i. S. von [§ 15a UStG](#) fort. Daraus können erhebliche Risiken hinsichtlich der Rückzahlung von Vorsteuerbeträgen des Veräußerers entstehen.

Hinweis

Sollten die Vertragsparteien unsicher sein, ob eine nichtsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt, ist eine zusätzliche vertragliche Klausel zu empfehlen, die regelt, wer die möglich entstandene Steuerlast übernimmt, wenn die Finanzverwaltung einen steuerbaren Umsatz wider Erwarten feststellt.

AUTORIN



Swetlana Muth,
Dipl.-Ökonomin und Steuerberaterin mit Tätigkeitsschwerpunkt Umsatzsteuer, Hamburg.